F 3229 A



# Gesetz- und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Oktober 1985

Nummer 57

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2036	24. 9. 1985	Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung G 131	592
216	23. 9. 1985	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz und dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften	592
7123	24, 9, 1985	Neunte Verordnung zur Änderung der 2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung	592
7123	24. 9. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung –	593
7124	24, 9, 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung	593
75	24, 9, 1985	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme	593
	30, 9, 1985	6. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 11) über die Verlängerung der Verlei-	504

2036

# Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung G 131

Vom 24. September 1985

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

#### Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1968 (GV. NW. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 1981 (GV. NW. S. 496), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte "Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte "Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" ersetzt.
- 2. § 1 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte "Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr" werden durch die Worte "Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie" ersetzt.
  - b) Es wird folgender Buchstabe b eingefügt; die bisherigen Buchstaben b bis e werden Buchstaben c bis f:
    - b) Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 31. Juli 1954 (BGBl. I S. 234) in der Fassung des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Achten, Neunten, Zwölften, Dreizehnten, Vierzehnten, Fünfzehnten, Achtzehnten, Neunzehnten, Einundzwanzigsten, Zweiundzwanzigsten und Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 17. August 1966 (BGBl. I S. 512),

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1985

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Innenminister Schnoor

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Jochimsen

- GV. NW. 1985 S. 592.

216

### Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz und dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

#### Vom 23. September 1985

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Jugend und Familie des Landtags – und aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

\$

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 1 und 10 des Jugendschutzgesetzes (JÖSchG) vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) sind die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreispolizeibehörden. Über Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 JÖSchG entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 Abs. 1 bis 3 JÖSchG und nach § 21 a des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502) wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

83

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 871), geändert durch Verordnung vom 16. April 1985 (GV. NW. S. 324), und die Vorläufige Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz und dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 16. April 1985 (GV. NW. S. 324) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 1985

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Hermann Heinemann

- GV. NW. 1985 S. 592.

7123

# Neunte Verordnung zur Änderung der 2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung Vom 24. September 1985

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

# Artikel I

- Die 2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1985 (GV. NW. S. 381), wird wie folgt geändert:
- In § 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter "§§ 23, 44 und 45" durch die Wörter "§§ 23, 24, 45 und 47 Abs. 4" und die Wörter "§§ 36, 37, 39, 42 und 46" durch die Wörter "§§ 36, 37, 39, 42, 46 und 47 Abs. 2" ersetzt.
- In § 1 Nr. 4 Buchstabe c wird "der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" ersetzt durch "der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft".
- In § 3 Nr. 1 wird "des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" ersetzt durch "des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" sowie "des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr" durch "des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie".

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1985

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Jochimsen

- GV. NW. 1985 S. 592.

#### Artikel II

Die Verordnung tritt hinsichtlich der Aufnahme des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung als Ausbildungsbehörde (Artikel I Nr. 1) mit Wirkung vom 1. August 1984, im übrigen mit Wirkung vom 1. August 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1985

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

- GV. NW. 1985 S. 593.

7124

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung

#### Vom 24. September 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008), wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 872) wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 werden hinter den Wörtern "16 Abs. 3" die Wörter "und 4" eingefügt.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1985

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Jochimsen

- GV. NW. 1985 S. 593.

75

### Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

# Vom 24. September 1985

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen und des Wirtschaftsausschusses des Landtags verordnet:

#### § 1

Zuständige Behörde für die Anzeige weiterer technischer Anforderungen gemäß § 17 Abs. 2 und die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 18 Abs. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

7123

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung zum
Verwaltungsfachangestellten/zur
Verwaltungsfachangestellten im Lande
Nordrhein-Westfalen
– Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung des
Landes und Kommunalverwaltung –

Vom 24. September 1985

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 644) wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung – vom 23. August 1983 (GV. NW. S. 346), geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1984 (GV. NW. S. 301), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
  - (2) Zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Aligemeine Verwaltung des Landes NW bilden der Präsident des Landtags, die Regierungspräsidenten, das Landesamt für Besoldung und Versorgung, das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, die Landeseichdirektion, das Landesoberbergamt, die Ämter für Agrarordnung, die Versorgungsämter, das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung sowie die Hochschulen (Ausbildungsbehörden) aus.
- 2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift des III. Abschnittes erhält folgende Fassung:
    - III. Kenntnisse und Fertigkeiten in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung des Landes NW Fachzweige Präsident des Landtags, Regierungspräsidenten, Landesamt für Besoldung und Versorgung, Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Landeseichdirektion, Landesoberbergamt, Ämter für Agrarordnung, Landesinstitut für Schule und Weiterbildung –
  - b) Im III. Abschnitt werden vor Nummer 2.1 die Wörter "die Kenntnisse und Fertigkeiten zu 2.1 und 2.2 sind den Auszubildenden der Regierungspräsidenten zu vermitteln" durch die Wörter "die Kenntnisse und Fertigkeiten zu 2.1 und 2.2 sind den Auszubildenden des Präsidenten des Landtags, der Regierungspräsidenten, der Landeseichdirektion, des Landesoberbergamtes und des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung zu vermitteln" ersetzt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1985

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Jochimsen

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Christoph Zöpel

- GV, NW, 1985 S, 593.

6. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 11) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Betrieb der Neusser Eisenbahn

Auf Grund des § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), genehmige ich hiermit - unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter - die Herstellung einer Gleisverbindung zwischen den Gleisanlagen der Neusser Eisenbahn und den nichtöffentlichen Gleisanlagen der Städtischen Häfen Düsseldorf auf der Werft Düsseldorf-Heerdt.

Vom 30. September 1985

Düsseldorf, den 30. September 1985

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Voß

> > - GV. NW. 1985 S. 594.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1.85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30, 4. bzw. 31, 10, für Kalenderjahresbezug bis zum 31, 10, eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0.80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.